

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Bedingungen stehen für alle unsere Lieferungen. Sie gelten für künftige Lieferungen auch ohne erneute Bekanntgabe. Abweichende Bedingungen des Käufers werden nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung Vertragsbestandteil.
- (2) Unsere Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- (3) Vereinbarungen jeder Art – auch Ergänzungen, Änderungen, Nebenabreden werden erst nach unserer schriftlichen Bestätigung für uns bindend.

§ 2 Lieferungen

- (1) Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk auf Kosten und Gefahr des Käufers. Sämtliche mit der Verpackung verbundenen Kosten, Fracht und Porto gehen zu Lasten des Käufers. Eine Transportversicherung wird von uns nicht abgeschlossen. Eine Haftung für Transportschäden ist ausgeschlossen.
- (2) Verweigert der Käufer zu Unrecht die Entgegennahme der Lieferung, so hat er die hierdurch entstandenen Kosten und das Risiko des Rücktransports zu tragen.
- (3) Unsere Zeichnungen und sonstigen Unterlagen dürfen dritten nicht zugänglich und nicht zum Nachbau verwendet werden. Der Käufer übernimmt bei Lieferung nach von ihm überlassenen Zeichnungen, Mustern oder Modellen die Gewähr, dass wir hierdurch keine Rechte Dritter verletzen. Der Käufer haftet für alle aus der Nichteinhaltung dieser Gewähr entstandenen Schäden.
- (4) Auf Abruf bestellte Ware muss spätestens nach 12 Monaten vollständig abgenommen sein. Diese Frist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Der Käufer hat mit Erteilung des Abrufauftrages die Abruftermine verbindlich anzugeben.

- (5) Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse wie Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, Streik und Aussperrung, gleichgültig, ob diese Hindernisse bei uns oder bei einem Zulieferer entstehen. Nicht verschuldete Betriebsstörungen jeder Art berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag, ohne schadenersatzpflichtig zu werden.
- (6) Der Mindestbestellwert beträgt € 50,00.

§ 3 Preise

- (1) Unsere Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- (2) Liegt zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten, behalten wir uns Preisänderungen durch inzwischen eintretende lohn- und Materialpreiserhöhung vor.

§ 4 Zahlung

- (1) Fälligkeit, Verzug
Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto Kasse. Maßgebend ist der Eingang des Rechnungsbetrages auf unserem Konto. Wir weisen ausdrücklich auf § 286 Abs. 3 BGB hin, die Rechnung ist nach Erhalt sofort fällig. Mit Überschreiten der 14 Tage ist der Käufer in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung durch uns bedarf.
- (2) Verzugszinsen, weiterer Verzugsschaden
Ab Verzugsbeginn, also vom Tage der Überschreitung des Zahlungszieles an berechnen wir die gesetzlichen Verzugszinsen von 5 % Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. §288 Abs.2 BGB. Darüber hinaus behalten wir uns sämtliche weiteren gesetzlichen Rechte wegen des Verzugs vor, insbesondere das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis alle unsere gegenwärtigen und mit der gelieferten Ware in Zusammenhang stehenden künftigen Ansprüche gegen den Käufer erfüllt sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.
- (2) Der Käufer ist berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware (Vorbehaltsware) im regelmäßigen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Er hat in jedem Falle das Eigentum zu unseren Gunsten auch gegenüber dem Drittkäufer ausdrücklich vorzubehalten.
- (3) Der Käufer tritt uns bereits jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund hinsichtlich der Ware jetzt oder später zustehenden Ansprüche ab, gleichgültig ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert wird oder ob sie mit dem Grundstück oder mit beweglichen Sachen verbunden ist. Eine Veräußerung ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist unzulässig, wenn bezüglich der gegen den Dritten entstehenden Forderung ein Abtretungsverbot besteht oder diese Forderung bereits anderweitig abgetreten ist. Wird die Vorbehaltsware nach Vereinbarung oder zusammen mit nicht uns gehörenden Waren veräußert oder wird sie mit einem Grundstück oder beweglichen Sachen verbunden, gilt ein erstellter Teilbetrag der Forderung des Käufers gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen dem Käufer und uns vereinbarten Lieferpreises der Vorbehaltsware als abgetreten.

- (4) Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, solange er uns gegenüber mit seiner Zahlungsverpflichtung nicht in Verzug ist. Er ist dagegen nicht berechtigt, über derartige Forderungen nach Abtretung oder in sonstiger Weise zu verfügen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, die Abtretung an uns seinen Abnehmern Bekannt zu machen. Wir sind jederzeit berechtigt, die Abtretung offen zu legen.
- (5) Etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Auch die bei und bearbeiteten Waren bzw. Materialien dienen zur Sicherung sämtlicher oben bezeichneter Forderungen. Werden die von uns gelieferten Materialien zusammen mit uns nicht gehörenden Materialien verarbeitet, so werden wir Miteigentümer an den neu entstandenen Sachen im Verhältnis des Rechnungswertes unserer verarbeiteten Waren zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände. Sollten unsere Eigentumsrechte durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung untergehen, so tritt der Käufer schon jetzt sämtliche ihm aus diesem Vorgang entstehenden Forderungen an uns ab.
- (6) Werden unsere Rechte durch Maßnahmen Dritter beeinträchtigt, ist der Käufer verpflichtet, uns unverzüglich zu unterrichten und alle Auskünfte und Unterlagen zur Wahrung unserer Rechte zur Verfügung zu stellen. Die uns durch die Verfolgung unserer Rechte entstandenen Kosten hat der Käufer zu erstatten.
- (7) Bis zur Begleichung unserer oben genannten Ansprüche ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der von uns gelieferten Waren untersagt- Bis dahin ist eine Pfändung oder Abtretung von Forderung an Dritte und nach dem Gesetz bevorrechtigte Gläubiger ohne unsere

ausdrückliche schriftliche Zustimmung unzulässig.

- (8) Wir werden auf Anforderung die uns zustehenden Sicherungsrechte insoweit freigeben, als ihr Wert die noch zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt

§ 6 Leistungsstörungen

- (1) Erbringt Jurke Engineering eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Käufer Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist beanspruchen. Nach unserer Wahl kann die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen. Nach zwei erfolglosen Nacherfüllungsversuchen ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, mit Ausnahme des Ersatzes von Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen herbeigeführt werden und mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- (2) Dem Käufer stehen die Rechte wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung nur zu, wenn er sie binnen einer Woche nach Empfang der Ware schriftlich geltend gemacht hat. Wegen verdeckter Mängel stehen dem Käufer die vorgenannten Rechte zu, wenn er sie binnen einer Woche nach Entdeckung schriftlich gerügt hat.
- (3) Jurke Engineering leistet keine Gewähr für Mängel oder Schäden, die auf unrichtigen oder unvollständigen Informationen des Käufers oder darauf beruhen, dass unsere Ware unter anderem als den uns vom Käufer bei Auftragserteilung genannten Bedingungen eingesetzt wird. Unsere Gewährleistungspflicht erlischt, wenn

- a) der Besteller eigenmächtig Veränderungen (z.B. Ausbau u. Reparaturen von Teilen) an unserer Ware vornimmt,
- b) unsere Ware vom Besteller unsachgemäß verwendet wurde, d.h. bei Nichtbeachtung unserer Betriebsanweisungen,
- c) bei mangelhafter Instandhaltung durch den Besteller,
- d) bei normalem Verschleiß, chemische, elektronische, elektrische oder umweltbedingter Einflüsse.

- (4) Sämtliche Mängelansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund verjähren in 12 Monaten von der Ablieferung an.
- (5) Ist nur ein Teil der vertraglichen Leistung nicht vertragsgemäß, gelten die vorstehenden Rechte nur hinsichtlich des nichtvertragsgemäßen Teils der Leistung. Zur Annullierung des Gesamtauftrages oder anderer erteilter und noch nicht erledigten Aufträge ist der Käufer nicht berechtigt.

§ 7 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnung erfolgt mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts mit Forderungen aus einem anderen Vertragsverhältnis ist ausgeschlossen.

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Radeburg, Gerichtsstand ist Meißen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einer oder mehrerer dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle einer etwa unwirksamen Bedingung tritt die maßgebliche gesetzliche Regelung.